

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 715 C 214/15



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

P k, l - Seevetal

- Kläger -

gegen

Tim Oliver Becker, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg

- Beklagter -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 715 - durch die Richterin am Amtsgericht Landwehr am 21.07.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 360,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen – offenbar für die Zurwehrsetzung gegen das vom Beklagten für den Anspruchsteller Brinkmann erhobenes Unterlassungsbegehren bezüglich persönlichkeitsrechtsverletzender Äußerungen - zu begründen.

Das Unterlassungsbegehren ist dem Mandanten B des Beklagten zuzurechnen. Es stellt keine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB noch die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 II BGB seitens des Beklagten dar.

Der Kläger stellt auch nicht in Abrede, das an Herrn B gerichtete beanstandete Schreiben vom 16.07.2014 an den Arbeitgeber und an die Bewohner des Hauses Rhiemsweg 79b in Hamburg übermittelt zu haben. Dass sich der Adressat des Schreibens mit anwaltlicher Hilfe da-

gegen gewehrt hat, ist eine adäquate Reaktion und nicht rechtswidrig. Wenn dem Kläger durch das Zurwehrsetzen dagegen Kosten entstanden sind, so ist dies seiner eigenen Risikosphäre zuzuordnen. Einer Rechtsgrundlage für einen Auslagenerstattungsanspruch ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 269 III 2 ZPO.

Soweit der Kläger mit seiner Klage unterlegen ist, ergibt sich die Kostenfolge aus § 91 I ZPO. Soweit der Kläger die ursprünglich erhobene Klage auf Schmerzensgeld zurückgenommen hat, hat er als Kläger gemäß § 269 III 2 ZPO zu tragen.

Diese Kostenfolge ist zwingend. Eine Belastung der beklagten Partei mit den Kosten ist nach der gesetzlichen Ausnahmeregelung des § 269 III 3 ZPO im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nur möglich, wenn der Anlass zur Klageerhebung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Abgesehen davon hatte die Klage des Klägers auf Zahlung von Schmerzensgeld an sich auch keine Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht ersichtlich, dass rechtlich geschützte Rechtsgüter des Klägers widerrechtlich verletzt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht im Rechtszug die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Landwehr
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 03.08.2015

Wolff, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig